

Bundessozialgericht

11/1 RA 297/63

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
15. Febr. 1966

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Februar 1966 durch

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n

- Vorsitzender -

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z

Bundesrichter S o n n e n b e r g

Bundessozialrichter Dr. F r i t z e m e y e r

Bundessozialrichter R u n d g e b u r t

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
17. Juli 1963 wird insoweit aufgehoben, als die Be-
rufung des Klägers nicht zurückgewiesen worden ist;
insoweit wird die Sache zu neuer Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger war freiwillig bei der Beklagten versichert. Am 25. Februar 1955 zeigte er der Beklagten den Verlust der Versicherungskarte Nr. 9 an und beantragte, diese Versicherungskarte zu ersetzen; er behauptete, die Versicherungskarte habe je sechs Marken zu 25,- DM für 1950 und für 1951 sowie sechs Marken zu 55,- DM für 1952 enthalten; zum Beweis hierfür legte er Postquittungen vom 31. Dezember 1953 über den Erwerb von zwölf Beitragsmarken der Klasse VII und vom 22. Januar 1954 über den Erwerb von sechs Beitragsmarken der Klasse X vor. Mit Schreiben vom 8. Dezember 1955 lehnte die Beklagte den Ersatz der Versicherungskarte ab, am 29. Januar 1956 bestätigte sie die Ablehnung und erteilte dem Kläger eine Rechtsmittelbelehrung. Der Kläger erhob Widerspruch. In einem neuen Bescheid vom 27. Juni 1957 lehnte die Beklagte den Antrag wiederum ab. Widerspruch und Klage waren ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 25. November 1957; Urteil des Sozialgerichts -SG- München vom 27. April 1961). Im Berufungsverfahren machte der Kläger geltend, die Versicherungskarte habe noch weitere sechs Marken zu 25,- DM für das Jahr 1951 als Höherversicherungsbeiträge enthalten. Durch Urteil vom 17. Juli 1963 hob das Bayerische Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG, die Bescheide der Beklagten vom 8. Dezember 1955 und vom 27. Juni 1957 und den Widerspruchsbescheid auf und verurteilte die Beklagte, die verlorene Versicherungskarte Nr. 9 mit zwölf Beiträgen zu 25,- DM für 1951 und sechs Beiträgen zu

-3-



- 3 -

55,- DM für 1952 zu ersetzen; im übrigen wies es die Berufung zurück. Es führte aus, der Sachverhalt sei nach dem Recht zu beurteilen, das bei Eintritt der rechtserheblichen Tatsachen gegolten habe, hier also nach der auf Grund von § 174 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) - in der bis 31. Dezember 1956 maßgebenden Fassung (a.F.) - erlassenen Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 21. November 1924, nicht nach § 135 AVG n.F.; nach § 26 der Beitragsordnung genüge, wenn die Versicherungskarte nicht mehr vorhanden sei, auch für freiwillige Beiträge die Glaubhaftmachung; der Kläger habe den Erwerb von zwölf Beitragsmarken zu 25,- DM für 1951 und von sechs Beitragsmarken zu 55,- DM für 1952 nachgewiesen, er habe auch glaubhaft gemacht, daß er diese Beitragsmarken ordnungsgemäß eingeklebt habe. Nicht glaubhaft gemacht habe der Kläger die Entrichtung von sechs Höherversicherungsbeiträgen zu 25,- DM für 1951. Das LSG ließ die Revision zu. Das Urteil wurde der Beklagten am 4. Oktober 1963 zugestellt.

Am 28. Oktober 1963 legte die Beklagte Revision ein, sie beantragte,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage in vollem Umfang abzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

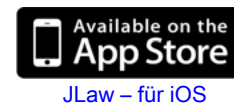
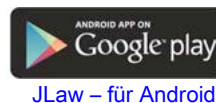
Nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist begründete die Beklagte die Revision am 21. Dezember 1963: Das LSG habe zu Unrecht die Beitragsordnung von 1924 angewandt, diese Beitragsordnung sei zusammen mit der Vorschrift des § 174 AVG a.F., auf der sie beruht habe, nach Art. 3 § 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) zum 1. Januar 1957

-4-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

außer Kraft getreten; da der Widerspruchsbescheid im Jahre 1957 erlassen worden sei, sei § 135 Abs. 2 AVG nF maßgebend, nach dieser Vorschrift müsse die Beitragsleistung nachgewiesen sein; dies bestätigten auch die inzwischen ergangenen Verwaltungsvorschriften zu § 135 AVG n.F. vom 27. Mai 1964. Eine Berücksichtigung glaubhaft gemachter Tatsachen sei nur im Rahmen des § 33 AVG und der auf dieser Vorschrift beruhenden Verordnung vom 3. März 1960 zulässig, diese Verordnung könne im vorliegenden Fall nicht angewandt werden, weil sie sich auf Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 1950 beschränke. Im übrigen habe schon nach dem vor dem Inkrafttreten des AnVNG und der Verordnung vom 3. März 1960 geltenden Recht eine Glaubhaftmachung von Beitragszeiten mit Rücksicht auf § 6 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 (FremdRG) nur für Beiträge ausgereicht, die noch an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA) als einen stillgelegten Versicherungsträger entrichtet worden seien. § 26 Abs. 1 Satz 3 der Beitragsordnung habe sich nur auf die Glaubhaftmachung von Pflichtbeiträgen unter Beschränkung auf die dort genannten Beweisunterlagen bezogen, bei Fehlen dieser Beweisunterlagen und insbesondere für freiwillige Beiträge sei auch nach der Beitragsordnung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 für den Kartenersatz ein Nachweis erforderlich gewesen. Es komme auch nicht darauf an, daß der Kläger den Ersatz der Versicherungskarte schon im Jahre 1955 beantragt habe; da er eine Anfechtungsklage in Verbindung mit einer Verpflichtungsklage erhoben habe, sei das Recht maßgebend, das im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung gelte, mindestens aber das Recht,

-5-



- 5 -

das bei Erlass des Widerspruchsbescheides gegolten habe und keinesfalls das Recht, das zur Zeit des mit dem Widerspruch angefochtenen Bescheides maßgebend gewesen sei. Schließlich habe das LSG auch den Begriff der Glaubhaftmachung verkannt.

Der Kläger beantragte,
die Revision zurückzuweisen.

II

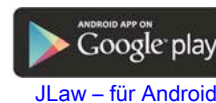
Die Revision der Beklagten ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), sie ist auch begründet. Das LSG hat die Rechtslage zu Unrecht nach § 26 der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 21. November 1924 (RGBl. I, 745) i.d.F. der Verordnung vom 23. März 1939 (RGBl. I, 635) beurteilt.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 27. Juni 1957 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. November 1957. Die Beklagte hat zwar den Antrag des Klägers vom 25. Februar 1955 auf Ersatz seiner Versicherungskarte Nr. 9 (der "Gebrauchskarte") erstmals mit dem Bescheid vom 8. Dezember 1955/29. Januar 1956 abgelehnt. Sie hat aber dann auf Grund des vom Kläger erhobenen Widerspruchs die Sach- und Rechtslage erneut geprüft und dem Kläger unter Berücksichtigung seines neuen Vorbringens am 27. Juni 1957 einen neuen, wiederum ablehnenden Bescheid (Zweitbescheid) erteilt; der Bescheid vom 8. Dezember 1955/29. Januar 1956 ist damit gegenstandslos geworden, im Widerspruchsverfahren ist zu Recht nur über den Bescheid vom 27. Juni 1957 entschieden worden. Bei Erlass des Bescheides vom 27. Juni 1957 und des Widerspruchsbescheides vom 25. November 1957

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

hat die Rechtslage von der Verwaltung nach dem Recht beurteilt werden müssen, das damals gegolten hat; es ist nicht darauf angekommen, wie die Rechtslage in dem Zeitpunkt gewesen ist, in dem der Kläger nach seinen Angaben die Versicherungskarte verloren und den Verlust angezeigt hat. Der angefochtene Bescheid vom 27. Juni 1957 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. November 1957 ist ein Verwaltungsakt ohne Dauerwirkung gewesen. Der Kläger hat im vorliegenden Falle neben der Aufhebung des angefochtenen Bescheides auch die Verurteilung der Beklagten zur Ausstellung einer Ersatzkarte begehrt. Ob sein Begehren als eine Aufhebungsklage i.V.m. einer Verpflichtungsklage (§ 54 Abs. 1 SGG) oder als eine Aufhebungsklage i.V.m. einer Leistungsklage anzusehen ist (§ 54 Abs. 4 SGG), kann dahingestellt bleiben. In jedem Falle hat das LSG seiner Beurteilung die Rechtslage zugrundelegen müssen, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung bestanden hat. Im Zeitpunkt der Entscheidung des LSG hat, ebenso wie schon bei Erlaß des angefochtenen Bescheides vom 27. Juni 1957 und des Widerspruchsbescheides, die Vorschrift des § 174 AVG a.F. nicht mehr gegolten (vgl. Art. 3 § 2 AnVNG), sie ist mit dem Inkrafttreten des AnVNG am 1. Januar 1957 durch § 135 AVG n.F. ersetzt worden. Damit hat das LSG seine Entscheidung aber auch nicht mehr auf § 26 der Beitragsordnung stützen dürfen. Es trifft zwar nicht zu, daß, wie die Beklagte meint, diese Beitragsordnung schon deshalb nicht mehr hat angewandt werden dürfen, weil die Ermächtigungsvorschrift des § 174 AVG a.F., auf der sie beruht hat, weggefallen ist; es ist nur erforderlich, daß die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung im Zeitpunkt des Erlasses bestanden hat; fällt die Ermächtigung infolge einer

-7-

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

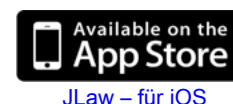
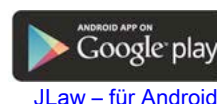
Änderung der Gesetzgebung später weg, so wird dadurch nicht "von selbst" auch die Rechtsverordnung unwirksam (vgl. Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz -GG-, Anm. I, 5, Rand-Nr. 12 zu Art. 80 GG). Entgegen der Meinung der Beklagten sind auch nicht schon deshalb alle Vorschriften der Beitragsordnung "entgegenstehende Vorschriften" im Sinne von Art. 3 § 2 AnVNG, weil § 174 AVG a.F. eine dem § 135 AVG n.F. entgegenstehende Vorschrift ist (zu vergleichen auch §§ 34 Nr. 10, 35 der auf Grund von § 135 AVG n.F. erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten -VVA- vom 27. Mai 1964, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 99 vom 3. Juni 1964, in Kraft seit 4. Juni 1964). Soweit die Beitragsordnung Vorschriften enthalten hat, die "entgegenstehende Vorschriften" im Sinne von Art. 3 § 2 AnVNG gewesen sind, sind aber jedenfalls diese Vorschriften schon zum 1. Januar 1957 außer Kraft getreten. Eine solche dem neuen Recht entgegenstehende Vorschrift ist § 26 Abs. 1 Satz 3 der Beitragsordnung gewesen, der die Glaubhaftmachung des Inhalts der Versicherungskarte zugelassen hat; denn nach § 135 Abs. 2 AVG dürfen bei Verlust der Versicherungskarte seit 1. Januar 1957 nur "nachgewiesene" Beiträge (und Arbeitsentgelte) in die Ersatzkarte übertragen werden. § 26 Abs. 1 Satz 3 der Beitragsordnung ist auch nicht deshalb im Zeitpunkt der Entscheidung des LSG noch anzuwenden gewesen, weil damals die in § 135 Abs. 3 AVG n.F. zur Regelung des Verfahrens vorgesehenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften noch nicht ergangen gewesen sind. Auch schon vor Erlass der VVA ist davon auszugehen gewesen, daß diese Verwaltungsvorschriften nur "das Nähere über das Verfahren" betreffen, daß sie die materielle Rechtslage, die sich aus § 135 Abs. 2 AVG n.F. ergibt, aber nicht ändern können und daß sie den Ersatz von Gebrauchskarten damit nicht an weniger strenge Anforderungen knüpfen dürfen als dies im AVG selbst vorgesehen ist. § 135 Abs. 2 AVG betrifft, wie sich aus Abs. 1 Satz 1

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

dieser Vorschrift ergibt, nicht Beitragszeiten, die unter die Regelung des § 33 Abs. 3 AVG fallen; auf Grund von § 33 Abs. 3 AVG (gleichlautend § 1256 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung -RVO- und § 55 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes) ist die "Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen" (VnVO) vom 3. März 1960 (BGBl I, 137 - ergänzt durch die VO vom 22. Dezember 1965 -BGBl I 2139) - erlassen worden. Sie hat hier nicht angewandt werden können, weil sie sich grundsätzlich nur auf Zeiten vor dem 1. Januar 1950 bezieht (§ 9 Abs. 1). Diese Verordnung ist für den vorliegenden Fall aber deshalb bedeutsam, weil sich auch aus ihr ergibt, daß seit dem Inkrafttreten des § 135 AVG nF eine Glaubhaftmachung des Inhalts einer verlorenen Versicherungskarte aus der Zeit nach 1949 für den Ersatz nicht mehr ausreichen kann. Während nämlich nach § 135 Abs. 2 AVG n.F. (= § 1413 Abs. 2 RVO n.F.) bei Verlust der Versicherungsunterlagen nur "nachgewiesene" Beiträge (und Arbeitsentgelte) berücksichtigt werden dürfen, läßt die VnVO-als Ausnahme von dieser Regelung - für die Berücksichtigung des Inhalts nicht mehr vorhandener oder nicht mehr brauchbarer Versicherungsunterlagen die Glaubhaftmachung zu, sofern es sich um Beitragszeiten vor dem 1. Januar 1950 handelt (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, §§ 10, 11 VnVO; sie hat damit "Beweiserleichterungen" für den Ersatz von Versicherungsunterlagen geschaffen, die länger zurückliegende Beitragszeiten betreffen. Nach § 3 VnVO werden jedoch - in der Regel- solche nur glaubhaft gemachten Beitragszeiten lediglich mit fünf Sechstel als Beitragszeiten angerechnet, weil von

-9-



- 9 -

vornherein berücksichtigt worden ist, daß erfahrungsgemäß nicht alle Zeiten lückenlos mit Beiträgen belegt sind; auch die VnVO läßt also in der Regel die Berücksichtigung nur glaubhaft gemachter Beitragszeiten nicht in vollem Umfange zu. Es wäre nicht mit dem in § 135 Abs. 2 AVG n.F. (= § 1413 Abs. 2 RVO n.F.) aufgestellten Grundsatz und mit dem Sinn und Zweck der VnVO als einer Ausnahme von diesem Grundsatz vereinbar, wenn bei Verlust der Versicherungskarte nur glaubhaft gemachte Beitragszeiten, die nicht unter die günstigere Regelung der VnVO fallen, trotzdem besser (nämlich voll) zu berücksichtigen wären als die Zeiten, die nach der VnVO zu beurteilen sind. Die Voraussetzungen, unter denen nach den §§ 1, 6 FremdRG beim Fehlen von Versicherungsunterlagen nur glaubhaft gemachte Beitragszeiten berücksichtigt werden dürfen, liegen bei dem Kläger unstreitig nicht vor.

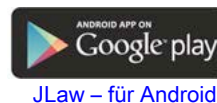
Im vorliegenden Fall, in dem das seit 1. Januar 1957 geltende Recht anzuwenden ist, hat deshalb die Beklagte die verlorene Versicherungskarte Nr. 9 nur ersetzen können, wenn der Kläger die behaupteten Beitragszeiten nachgewiesen hat. Das LSG hat sich zu Unrecht damit begnügt, daß der Kläger diese Beitragszeiten glaubhaft gemacht hat. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben, es kommt nicht darauf an, ob das LSG den Begriff der Glaubhaftmachung richtig ausgelegt hat und ob das Gesamtergebnis des Verfahrens für eine Glaubhaftmachung ausreichend gewesen ist. In der Sache selbst kann der Senat nicht entscheiden. Das LSG hat zwar - wie sich aus dem "Tatbestand" des Urteils ergibt - auf Grund der vorgelegten Postquittungen als "nachgewiesen" angesehen, daß der Kläger im Dezember 1953 zwölf Beitragsmarken der Klasse VII zu 25,- DM und im Januar 1954 sechs Beitragsmarken der Klasse X zu 55,- DM gekauft habe (in den "Entscheidungsgründen" hat das LSG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

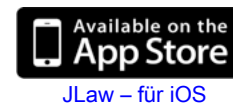
-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

offensichtlich unrichtig ausgeführt, der Kläger habe die Beitragsmarken "im Jahre 1952" gekauft). Das LSG hat aber, weil es zu Unrecht die Glaubhaftmachung der Beitragsentrichtung für ausreichend gehalten hat, keine Ermittlungen darüber angestellt, ob Tatsachen vorliegen, die zum Nachweis dafür dienen können, daß der Kläger die erworbenen Beitragsmarken überhaupt und gegebenenfalls für welche Zeiten er sie durch Einkleben in die Versicherungskarte verwertet hat. Der Senat darf insoweit Ermittlungen nicht anstellen, die Sache ist deshalb zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Das LSG hat bei dieser Entscheidung nunmehr die §§ 22 ff VVA, insbesondere § 25 VVA zugrunde zu legen. Es wird dabei zu berücksichtigen haben, daß nach § 135 Abs. 2 AVG in Verbindung mit den §§ 22 ff VVA bei Verlust der Gebrauchskarte eine Ersatzkarte auszustellen ist, in die "nachgewiesene Beiträge" (und Arbeitsentgelte) beglaubigt zu übertragen sind; seine Ermittlungen werden sich deshalb auch darauf erstrecken müssen, für welche Zeiten die Beiträge nachweislich entrichtet worden sind; in dem aufgehobenen Urteil ist das LSG - unter dem Gesichtspunkt der Glaubhaftmachung - ohne ersichtlichen Grund davon ausgegangen, die Versicherungskarte Nr. 9 habe (außer den sechs Beitragsmarken zu 55,- DM für 1952) zwölf Beiträge zu 25,- DM für 1951 (dagegen nicht sechs weitere Beiträge "als Höherversicherung" für 1951) enthalten, während der Kläger stets vorgetragen hat, die Karte habe sechs Beitragsmarken zu 25,- DM für 1950, sechs Beitragsmarken für 1951 (und die sechs weiteren Beiträge für 1951 "als Höherversicherung" sowie die sechs Beitragsmarken für 1952) enthalten. Wenn die Angaben des Klägers zugrunde gelegt werden,

- 11 -



- 11 -

wären aber die freiwilligen Beiträge für 1950, die der Kläger frühestens am 31. Dezember 1953 (dem Tage des Erwerbs der zwölf Beitragsmarken zu 25,- DM) entwertet haben könnte, unwirksam gewesen (§ 190 AVG aF i.V.m. § 1442 Abs. 1 RVO aF).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

